

Projekt Kateminer Mühlenbachtal

Arbeitsgruppe Bach

Kateminer Mühlenbachtal AG Bach c/o ÖkoMUT e.V. 21354 Bleckede

Herrn
Harms
Landkreis Lüneburg
Untere Wasserbehörde
Auf dem Michaeliskloster 4

21335 Lüneburg

c/o ÖkoMUT e.V.
Fritz von dem Berge Straße 27
21354 Bleckede
Telefon und Fax 05852/3132

den 11.Juli 2001

Grundwasserentnahme H.H.Winkelmann Nahrendorf

Az. 663.8 – 17/00

Unser Einwand (Projekt Kateminer Mühlenbachtal) vom 8.5.2001

Ihr Bescheid vom 15.6.2001

Sehr geehrter Herr Harms,

wir erheben Widerspruch gegen den Bescheid der Unteren Wasserbehörde vom 15.5.2001, insbesondere

- da die Entscheidung der Unteren Wasserbehörde nicht die geforderte Abwägung erkennen lässt
- da die Entscheidung an geltendem Naturschutzrecht vorbeigeht
- und da das wasserrechtlich geforderte Wohl der Allgemeinheit nicht erkennbar ist.

Im einzelnen begründen wir unseren Widerspruch wie folgt:

1. persönliche Betroffenheit liegt vor

Die Einwendung des Projektes Kateminer Mühlenbachtal vom 8.5.01 wurde stellvertretend für die in der Projektgruppe zusammengeschlossenen Akteure vorgebracht. Um die persönliche Betroffenheit noch deutlicher zu formulieren, wird der vorliegende Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom 15.6.01 durch den Verein Ö-

koMUT e.V. als Mitglied der Projektgruppe Kateminer Mühlenbachtal unterzeichnet. Der ÖkoMUT e.V. ist von Grundwasserabsenkungen mit Folge des Trockenfallens von Bachlauf und bachnahem Grünland am Kateminer Mühlenbach als Inhaber eines Nießbrauchsrechts zu Renaturierungszwecken am bachbegleitenden Flurstück 25/5 der Flur 1 Gemarkung Darzau (Eigentum des Landwirts Ernst-Heinrich Schmidt) persönlich betroffen.

2. Fehlende Abwägung

Es ist im Schreiben der Unteren Wasserbehörde nicht erkennbar, dass die gesetzlich geforderte Abwägung unterschiedlicher Interessen anlässlich der Entscheidung zur Grundwasserentnahme Winkelmann in irgend einer Form stattgefunden hat. In Ihrem Schreiben führen Sie lediglich eine laut Grundwasserbilanz noch offene Dargebotsmenge von 0,9 Mio. qm im Bilanzraum Neetze an. (Die Tabelle der Grundwasserbilanzierung zum 1.1.1999 beruht auf dem Stand der Entnahmen zum 1.2.1997, so dass sich nebenbei die Frage stellt, ob zum Mai 2001 tatsächlich noch 0,9 Mio. qm Grundwasserdargebot nicht ausgeschöpft waren.)

Die Entscheidung der UWB orientiert sich einzig an dieser Zahl und missachtet damit die Entscheidungsvorschrift der Bezirksregierung, nach der die Landkreise gehalten sind, das rechnerisch zur Entnahme freigegebene Grundwasserdargebot "möglichst nicht auszuschöpfen". Eine Bemühung, dieser Vorschrift Rechnung zu tragen, ist in keiner Weise zu erkennen.

Die Aspekte, die gegen das Entnahmeinteresse des Antragsstellers abzuwägen wären, sind in der Einwendung des Projektes Kateminer Mühlenbachtal vom 8.5.01 ausführlich dargelegt. Die Untere Wasserbehörde geht hierauf an keiner Stelle inhaltlich ein. Insbesondere geht es dabei um die alarmierende ökologische Situation des austrocknenden Kateminer Mühlenbachs, die z.B. in den Gewässergütekarten der Bezirksregierung dokumentiert ist, und das wirtschaftliche Interesse der von uns vertretenen anliegenden Tagungshäuser und weiteren Betriebe, in diesem Tal ökologisch fundierte Dienstleistungen anzubieten.

3. Unkenntnis der Unteren Wasserbehörde zur Verursachungslage?

Die Oberläufe des Kateminer Mühlenbachs wie auch aller anderen auf dem Draehn entspringenden Bäche trocknen seit dem Beginn der 1990er Jahre periodisch aus, was auf Grundwasserabsenkungen durch menschliche Entnahmen zurückzuführen ist. Zweifel an dieser grundsätzlichen Verursachungslage sind nach unserer Informationslage nicht angebracht, insbesondere kann von keiner klimatisch oder natürlich bedingten Schwankung ausgegangen werden.

In diesem Zusammenhang wurde vom Leiter der Unteren Wasserbehörde, Herrn Ratz, während der mündlichen Anhörung am 28.5.2001 in Lüneburg ein Bericht verlesen, nachdem eine ehemalige Siedlung im Bereich der Göhrde vor mehreren Jahrhunderten wegen absinkender Grundwasserstände aufgegeben werden musste. Her Ratz stellte dabei den Zusammenhang her, dass es im Bereich der Göhrde schon immer natürliche Grundwasserschwankungen gegeben habe.

Wir bitten den Leiter der UWB zwei Dinge zu dieser Äußerung klarzustellen:

- Inwiefern hält er die gegenwärtige Grundwasserabsenkung für klimatisch oder naturgegeben verursacht? Nach unserer Information ist die jährliche Grundwasserneubildungsrate seit den 1990er Jahren tendenziell *angestiegen*, so dass ein Absinken des Grundwasserkörpers in diesem Zeitraum ausschließlich auf eine Steigerung der menschlichen Entnahmen zurückzuführen ist. Die Steigerung der menschlichen Entnahmen liegt u.a. in Verantwortung der Unteren Wasserbehörde Lüneburg.
- Falls der Leiter der Unteren Wasserbehörde eine menschliche Verursachung der Grundwasserabsenkung sieht: wie beurteilt er das Handlungsbedürfnis Unteren Wasserbehörde angesichts einer Rechtslage zum Schutz der natürlichen Ressourcen, die sich gegenüber den letzten Jahrhunderten verändert hat ?

Die aktuellen Informationen zur Ursachenlage der Grundwasserabsenkung im Bereich Göhrde/ Drawehn sind 1999 von Herrn Brühmann in seiner letzten Wasserhaushaltsuntersuchung bei der Bezirksregierung Lüneburg mündlich vorgetragen und auf mehreren öffentlichen Veranstaltungen (u.a. beim BWK Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft am 22.11.00) wiederholt worden. Falls diese Informationen bei der Unteren Wasserbehörde nicht vorliegen, bitten wir die Behörde sich bei der Bezirksregierung entsprechend kundig zu machen.

4. Entscheidung an geltender Rechtslage vorbei

In diesem Zusammenhang heben wir die bereits in der Einwendung des Projektes Kateminer Mühlenbachtal dargestellte Sichtweise (auf die die Untere Wasserbehörde ebenfalls nicht eingegangen ist) nochmals hervor, dass die Behörde mit ihrer Entscheidung geltendes Recht verletzt, insbesondere Bundes- und Niedersächsisches Naturschutzrecht in Bezug auf allgemein geschützte Biotop sowie das Niedersächsische Wassergesetz.

Der gesetzlich verankerte Schutz gefährdeter Biotop vor menschlicher Einflussnahme nach §28a und b NNatG (wie z.B. naturnahe Bachabschnitte, Sümpfe, Naßwiesen, Quellbereiche im Landschaftsschutzgebiet Kateminer Mühlenbachtal - §28a

Abs.1 Satz 1) kann keineswegs frei und formlos gegen menschliche Nutzungs- und Eingriffsinteressen abgewogen werden.

Noch viel weniger kann eine Behörde schlichtweg davon ausgehen, dass „menschliches Leben die Nutzung von natürlichen Ressourcen zur Folge hat und somit Eingriffe in den Naturhaushalt bedingt,.. Das Gesetz bindet nicht nur Bürger, sondern auch Behörden daran, vermeidbare Eingriffe in geschützte Biotop - und die Entnahme von Grundwasser ist ein vermeidbarer Eingriff - zu unterlassen. Das Umweltamt Lüneburg ist nicht nur gehalten, geltendes Naturschutzrecht zu respektieren und umzusetzen, sondern im Gegenteil bei Kenntnis der Schädigung geschützter Biotop verpflichtet, Maßnahmen zu ihrem Schutz zu ergreifen und auf eine Beseitigung der Schädigungsursachen hinzuwirken.

Das Umweltamt kann sich hierin auch nicht hinter die Grundwasserbilanzierung der Bezirksregierung zurückziehen, denn die Bezirksregierung hat die Abwägung der entsprechenden Nutzungsinteressen (umso stärker die Achtung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen) ausdrücklich in die Hände des Landkreises gelegt.

5. Arbeitswirtschaftliche Gründe nachrangig

Die Untere Wasserbehörde verweist darauf, dass eine Reduzierung anderer Entnahmeerlaubnisse zum Ausgleich der Neugenehmigung arbeitswirtschaftlich nicht machbar sei. Wenn es einer Behörde nicht möglich ist, aus arbeitswirtschaftlichen Gründen geltendes Recht umzusetzen, dann muss nach arbeitswirtschaftlich tragfähigen Verfahren zur Umsetzung der entsprechenden Rechtslage gesucht werden. Recht und Gesetz können von der Verwaltung nicht je nach Arbeitskapazität gebeugt werden, sondern werden vom Gesetzgeber formuliert.

Im übrigen kann eine Reduzierung der Berechnungsentnahmen im Zeitraum 1991/92 nicht 10 Jahre später als Rechtfertigung für weitere Entnahmen herangezogen werden. Die Grundwasserstände haben gerade in diesem Zeitraum erneut stark abgenommen, wie auch die auf dem mündlichen Erörterungstermin von der Projektgruppe Kateminer Mühlenbachtal zur Verfügung gestellten Graphiken (Daten des NLWK) verdeutlicht haben.

6. Wo liegt das öffentliche Interesse?

Im Bezug auf das Niedersächsische Wassergesetz ist der Grundsatz zu beachten, dass eine Nutzung der Gewässer nur im Einklang mit dem Wohl der Allgemeinheit erlaubt werden darf (NWG §2 Abs.1). In diesem Zusammenhang vermissen wir Ihre Erläuterung dazu, welches öffentliche Interesse durch eine Genehmigung die-

ser und weiterer Grundwasserentnahmen aus dem Grundwasserkörper Göhrde/Drawehn bedient wird. Wir verweisen dazu auf Punkt 13 der Einwendung der Projektgruppe Kateminer Mühlenbachtal vom 8.5.01 und bitten die UWB um Erläuterung ihres Standpunktes.

Sollte das öffentliche Interesse in einer Sicherung landwirtschaftlicher Arbeitsplätze auf Ackerbaubetrieben durch Beregnung gesehen werden - was wir zunächst für ein Privat-, nicht für ein öffentliches Interesse halten -, dann muss auch die Sicherung von Arbeitsplätzen aus der Nutzung intakter Natur und Landschaft dagegen gewogen werden. Im Projekt Kateminer Mühlenbachtal sind Betriebe zusammen geschlossen, die im Bereich des Tals über 60 Arbeitsplätze insbesondere im Tagungshaus- und ökologischen Verarbeitungsbereich repräsentieren. Diese Betriebe sind von einem intakten Naturhaushalt ebenso abhängig wie ein konventioneller landwirtschaftlicher Betrieb von zusätzlicher Beregnungsentnahme. Sollten hieran Zweifel bestehen, dann sollten Gespräche mit den betroffenen Betriebsleitern gesucht werden, um auch hier, nicht nur beim Antragssteller, die persönliche Betroffenheit abschätzen zu können.

Aus den genannten Gründen fordern wir gemeinsam mit der Projektgruppe Kateminer Mühlenbachtal die Untere Wasserbehörde erneut auf, anderweitig genehmigte Grundwasserentnahmen im Bereich Kateminer Mühlenbach um den Betrag der neu genehmigten Entnahmemenge zu reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Söth

1. Vorsitzender ÖkoMUT e.V.